

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. März 2023	Nr. 8
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
22.02.23	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst..... <i>Ändert FFN 305-72</i>	138
24.02.23	Dritte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung..... <i>Ändert FFN 91-70</i>	141
21.02.23	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft..... <i>Ändert FFN 82-40</i>	143

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

## Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst\*)

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 wird in Spalte 2 die Angabe „22“ durch „27“ und die Angabe „(HHG)“ durch „(HessHG)“ ersetzt.
2. In Nr. 12 wird in Spalte 2 die Angabe „54 Abs. 2 Satz 4 HHG“ durch „60 Abs. 2 Satz 4 HessHG“ und in Spalte 4 „110 bis 160“ durch „120 bis 170“ ersetzt.
3. In Nr. 13 wird in Spalte 2 die Angabe „54 Abs. 6 HHG“ durch „60 Abs. 6 HessHG“ ersetzt.
4. In Nr. 142 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „65“ ersetzt.
5. In Nr. 146 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 92 Abs. 2 oder § 93 des Hessischen Hochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 oder § 118 HessHG“ ersetzt.
6. Nr. 15 wird durch die folgenden Nr. 15 bis 171 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„15	Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von Kulturgut nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 oder nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Kulturgutschutzgesetz		50 bis 600
151	bei einem finanziellen Wert des Kulturgutes (§ 24 Abs. 4 Kulturgutschutzgesetz) von unter 1 000 EUR		gebührenfrei
16	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 oder nach § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 25 oder § 26 Kulturgutschutzgesetz		gebührenfrei
17	Verbindliche Feststellung nach § 14 Abs. 7 Kulturgutschutzgesetz		50 bis 1 000
171	aufgrund eines externen Gutachtens Die Kosten für das externe Gutachten werden als Auslagen erhoben.		gebührenfrei“

7. Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 18.
8. In Nr. 21 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „250“ ersetzt.
9. Nach Nr. 21 wird als Nr. 211 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„211	sonstige Zugangs- oder Eignungsprüfung		50“

10. In Nr. 22 wird in Spalte 4 die Angabe „110 bis 160“ durch „120 bis 170“ ersetzt.
11. In Nr. 23 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „65“ ersetzt.
12. In Nr. 251 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „15“ ersetzt.
13. In Nr. 252 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „15“ ersetzt.
14. Die Nr. 253 bis 255 werden durch folgende Nr. 253 und 254 ersetzt:

\*) Ändert FFN 305-72

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„253	eines Abschlussdokuments (Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)		55
254	Übersetzung eines Abschlussdokuments im Einzelfall		100“

15. In Nr. 26 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.
16. In Nr. 311 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
17. In Nr. 312 wird in Spalte 4 die Angabe „11“ durch „15“ ersetzt.
18. In Nr. 32 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Leihfrist“ die Wörter „von Medienwerken und sonstigen Gegenständen“ eingefügt.
19. In Nr. 331 wird in Spalte 4 die Angabe „1,50“ durch „2“ ersetzt.
20. In Nr. 332 wird in Spalte 4 die Angabe „7,50“ durch „8“ ersetzt.
21. Die Nr. 33312 und 333121 werden aufgehoben.
22. In Nr. 33321 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „15“ ersetzt.
23. Die Nr. 33322 und 333221 werden aufgehoben.
24. In Nr. 33331 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
25. In Nr. 334 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „15“ ersetzt.
26. In Nr. 3341 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
27. Die Nr. 35 bis 354 werden aufgehoben.
28. Nr. 36 wird Nr. 35 und in Spalte 4 wird die Angabe „20“ durch „25“ ersetzt.
29. In Nr. 4 werden in Spalte 2 die Wörter „der Staatsarchive“ durch „des Landesamts für Denkmalpflege Hessen“ ersetzt.
30. Nr. 412 wird aufgehoben.
31. Die Nr. 413 und 414 werden die Nr. 412 und 413.
32. Nr. 43 wird aufgehoben.
33. Die Nr. 44 bis 475 werden durch folgende Nr. 44 bis 448 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„44	Anfertigen, Nutzung und Weiterverwendung von Reproduktionen von Archivgut		
441	Standardreproduktionen (analog oder digital) von Archivgut		
4411	für kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	2
4412	für nicht-kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	0,50
442	Reproduktionen (analog oder digital), die aus konservatorischen Gründen oder aufgrund des Überformates der Vorlage einen erhöhten technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern		
4421	für kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	17
4422	für nicht-kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	5
443	Reader-Printer-Kopien (analog oder digital) von Mikro-fiches oder Mikrofilmen		
4431	für kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	1
4432	für nicht-kommerzielle Zwecke	je Aufnahme	0,50
444	Reproduktionen von digitalem Archivgut und von audiovisuellem Archivgut	nach Zeitaufwand	
445	Nutzung und Weiterverwendung von im Internet veröffentlichten Reproduktionen zu nicht-kommerziellen Zwecken		gebührenfrei
446	Liegen dem Archiv oder dem Landesamt bereits digitale Reproduktionen von Archivgut oder Kulturgut vor, dann ist die Bemessungsgrundlage für die Nr. 441 bis 4432 die Datei.		
447	Zuschlag für Versenden der Reproduktionen per Post		
4471	für kommerzielle Zwecke	je Auftrag	10
4472	für nicht-kommerzielle Zwecke	je Auftrag	5
448	Begleitende Arbeiten für Foto- und Filmaufnahmen in einer Liegenschaft der Dienststelle durch Dritte zur kommerziellen Verwertung	nach Zeitaufwand“	

34. Nach Nr. 448 wird als neu Nr. 5 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„5	Amtshandlungen der Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden“		

35. Die bisherigen Nr. 5 und 51 werden die Nr. 51 und 511.

36. Die Nr. 5101 bis 5110 werden durch folgende Nr. 5111 bis 537 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„5111	bis 5 000 Euro		50
5112	über 5 000 bis 25 000 Euro		75
5113	über 25 000 bis 50 000 Euro		150
5114	über 50 000 bis 250 000 Euro	0,3 % des bescheinigten Betrags	
5115	für den 250 000 Euro übersteigenden Betrag zusätzlich	0,15 % des übersteigen- den Betrags	
5116	Zuschlag zu Nr. 5111 bis 5115 für Bauträgerprojekte mit einheitlicher Prüfung, ab zwei steuerpflichtigen Erwerb- bern	130 % der Kosten nach Nr. 5111 bis 5115	
52	Nachforschungsgenehmigung (NFG) nach § 22 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes im Rahmen der ehrenamtlichen Betätigung		gebührenfrei
53	NFG außerhalb der ehrenamtlichen Betätigung		
532	Erstmalige NFG Feld, Archäologie oder Paläontologie ohne Vorbildung		100
533	Erstmalige NFG Feld, Archäologie oder Paläontologie nach einjähriger Begleitung durch einen Mentor		70
534	Folge-NFG zu Nr. 53 bis 533 ohne Änderung des Genehmigungsumfangs		50
535	Folge-NFG zu Nr. 53 bis 533 mit Änderung des Genehmigungsumfangs		70
5351	Zuschlag pro geänderter Gemeinde		35
536	NFG für Grabungsvorhaben		70
537	NFG für zerstörungsfreie Prospektion		30“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

**Dritte Verordnung zur Anpassung der  
Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung\*)<sup>1)</sup>**  
Vom 24. Februar 2023

Aufgrund

1.
    - a) § 28b Abs. 1 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793),
    - b) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28b Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
    - c) § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478),
    - d) § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes,
  2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
  3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764),
- verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Anpassung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung**

Die Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (GVBl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Im bisherigen Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt und das Wort „innerhalb“ durch „Innerhalb“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
4. § 6 Nr. 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Begründung**

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister  
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

\*) Ändert FFN 91-70

<sup>1)</sup> Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 24. Februar 2023

**Anlage****Begründung:**

Die Landesregierung steht in der Pflicht, die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Ansteckungen mit SARS-CoV-2 regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Im Rahmen dieser fortlaufenden Überprüfung erachtet sie im Einklang mit der Aufhebung der durch § 28b Abs. 1 IfSG angeordneten Testpflichten in besonders vulnerablen Einrichtungen durch Bundesverordnung nach § 28b Abs. 8 Nr. 1 IfSG auch die Aufhebung der Testpflichten in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern für geboten.

Das aktuelle, deutlich abgeflachte Infektionsgeschehen und die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es der bislang noch in § 4 Abs. 3 Satz 2 geregelten ausdrücklichen Negativtestung für die Wiederaufnahme der Beschäftigung in einer besonders vulnerablen Einrichtung nach einer Corona-Infektion ebenfalls nicht mehr bedarf. Bei asymptomatischen Verläufen wird ein Beschäftigungsverbot von fünf Tagen für ausreichend erachtet. Längere symptomatische Verläufe führen regelmäßig zu einer Arbeitsunfähigkeit. An einem (kurzzeitigen) Beschäftigungsverbot für positiv getestete Personen mit Kontakt zu vulnerablen Personen wird angesichts der weiterhin bestehenden Gefahren für eine Ansteckung und eine Erkrankung mit COVID-19 aber festgehalten.

Einer ergänzenden Zuständigkeit von Ordnungsbehörden jenseits der Gesundheitsämter bedarf es ebenfalls nicht mehr. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird entsprechend angepasst.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft\*)****Vom 21. Februar 2023**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 362), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Benehmen mit der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V.:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „haben“ wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2022“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der Umlagesatz nach Satz 1 reduziert sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 auf 0,08 Cent pro Kilogramm angelieferter Milch und für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 auf 0,04 Cent pro Kilogramm angelieferter Milch. Ab dem 1. Januar 2025 ist keine Umlage mehr zu entrichten.“

2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2029“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 2023

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

\*) Ändert FFN 82-40

